

HEGA 09/15 - 8 - Neufassung der Dienstvereinbarung über die Nutzung von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der BA

Geschäftszeichen: POE / JDC / ITP – 2000 / 1500.3 / 1510.90 / 1598 / 1937 / 2053

Gültig ab: 21.09.2015

Gültig bis: 30.08.2020

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Aufhebung von Regelungen: HEGA 08/11 -07- Dienstvereinbarung über die Nutzung von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der BA

Zusammenfassung:

Mit der Neufassung der DV IKT werden die aufgrund technischer und organisatorischer Änderungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Weiterhin werden die Voraussetzungen zur privaten Nutzung des dienstlichen Internetzugangs sowie der Festnetztelefonie und die Möglichkeit der Nutzung privater Arbeitsmittel im Rahmen der Tele- und Mobilarbeit geschaffen.

- [1. Ausgangssituation](#)
- [2. Auftrag und Ziel](#)
- [3. Einzelaufträge](#)
- [4. Beteiligung](#)

1. Ausgangssituation

Einige grundlegende Veränderungen der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen machen eine Neufassung der bisherigen DV-IKT vom 11.10.2010 erforderlich. Die bisherige Fassung tritt damit außer Kraft.

2. Auftrag und Ziel

Mit der neuen DV-IKT wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, den dienstlichen Internetzugang mit Ausnahme des dienstlichen E-Mail-Accounts privat zu nutzen und private Inlandstelefonate über das Festnetz kostenfrei führen zu können. Damit tragen Dienststelle und HPR einem zeitgemäßen Umgang mit

dienstlich überlassenen Kommunikationsmitteln Rechnung. Außerdem werden die Regelungen zur Datenerhebung, -speicherung und -nutzung an die seit Abschluss der letzten DV-IKT geänderten technischen und organisatorischen Änderungen angepasst.

Nachdem die private Nutzung der IKT in eingeschränktem Umfang erlaubt wird, wird mit der DV-IKT auch eine Rechtsgrundlage zur Kontrolle der Einhaltung der Regelungen geschaffen. Dabei wird dem Personaldatenschutz und der Mitarbeiterfürsorge Rechnung getragen.

Da im Rahmen der DV zur alternierenden Telearbeit und zur Mobilarbeit auf Wunsch der/des Beschäftigten die Nutzung eigener Arbeitsmittel ermöglicht wird, war eine entsprechende Anpassung der DV-IKT erforderlich.

Weitere IT-Entwicklungen - insbesondere im Bereich der System- und Anwendungssoftware - ermöglichen im Interesse der Daten- und Systemsicherheit tiefer gehende Analysen.

Die DV-IKT wird als Anlage 1 zu dieser HEGA veröffentlicht. Ergänzende Hinweise zu den einzelnen Regelungen werden in der Anlage 3 (Durchführungsanweisung zur DV-IKT) zusammengefasst.

Bekanntgabe der Neuregelungen der DV IKT / Nutzungsbedingungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf die Neufassung der DV IKT hinzuweisen. Für die private Nutzung des Telefons und des Internets erfolgt keine getrennte Erfassung nach dienstlicher und privater Nutzung und auch keine Abrechnung privat geführter Gespräche oder Zugriffe auf das Internet. Die Gestattung der privaten Nutzung erfolgt daher unter der Bedingung, dass die Beschäftigten den in § 6 Abs. 4 der Dienstvereinbarung genannten Nutzungsbedingungen (Anlage 2) zustimmen. Diese enthalten eine Einwilligungserklärung hinsichtlich der Erhebung und Speicherung auch der privaten Verbindungsdaten und Regelungen zur Haftung bei der privaten Nutzung der IKT.

Eine weitergehende Kontrolle des Inhalts der privaten Telefon-Nutzung findet jedoch nicht statt, soweit nicht eine entsprechende gerichtliche Anordnung vorliegt

Entsprechend den Regelungen zur Haftung von Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern bei dienstlich verursachten Schäden wird die Haftung der Beschäftigten bei zulässiger privater Nutzung der dienstlichen IKT auf vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht bei unzulässiger privater Nutzung.

Die Nutzungsbedingungen werden den Beschäftigten vom zuständigen IS Personal zur Unterschrift vorgelegt und zur Personalakte genommen. Unterschreibt eine Beschäftigte/ein Beschäftigter die Nutzungsbedingungen nicht, ist die private Nutzung der IKT nicht gestattet.

3. Einzelaufträge

Die Führungskräfte in den Dienststellen vor Ort

- weisen ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf die Regelungen der Dienstvereinbarung IKT hin und sensibilisieren sie für einen verantwortungsvollen Umgang,
- überprüfen, ob ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern eingeräumte Zugriffsberechtigungen erforderlich sind und entziehen nicht mehr erforderliche Berechtigungen.

Die Dienststellenleitungen der Agenturen für Arbeit, Regionaldirektionen und besonderen Dienststellen

- schalten bei Verdacht auf Missbrauch der IKT-Einrichtungen sowie bei Amtshilfeersuchen, Durchsuchungs- oder Herausgabebeschlüssen von Strafverfolgungsbehörden umgehend das Team für Kriminalprävention und -bekämpfung (KPB-Team) bei Justizariat/Datenschutz/Compliance (JDC) in der Zentrale ein (telefonisch oder per verschlüsselter E-Mail an: _BA-Zentrale-Kriminalitätsangelegenheiten) und stimmen das weitere Vorgehen ab (vgl. auch HEGA 04/14 -04- Umgang mit dolosen Handlungen).

Die Internen Services Personal in den Dienststellen vor Ort

- weisen neu eingestellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf die Regelungen der Dienstvereinbarung IKT hin und übergeben einen Ausdruck,
- informieren alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über die Neufassung der DV IKT und holen die Unterschrift der Nutzungsbedingungen zur Dienstvereinbarung IKT ein,
- setzen bei festgestellten Verstößen gegen die Dienstvereinbarung IKT die erforderlichen arbeitsvertraglichen und disziplinarischen Maßnahmen um,
- stellen bei Tätigkeiten externer Dienstleister sicher, dass deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur Einhaltung der in der DV-IKT genannten Standards verpflichtet werden.

Das IT-Systemhaus

- wird in allen Fällen der nach § 8 Abs. 3 DV-IKT zulässigen Auswertungen (einschließlich Telefonauswertungen durch den externen Dienstleister) nach Aufforderung durch die Zentrale (§8 Abs. 4 der DV-IKT) tätig und leitet auch nur an diese die ermittelten Daten weiter. Die konkrete Vorgehensweise wird im Einzelnen zwischen JDC und dem IT-Systemhaus geregelt (für § 8 Abs. 3 a-e). In den Fällen des § 8 Abs. 3 c - e der DV-IKT erfolgt die Kommunikation ausschließlich über die Zentrale–JDC (vgl. HEGA 04/14 -04- Umgang mit dolosen bzw. strafbaren Handlungen). Dem IT-Systemhaus obliegt nur die Außenkommunikation in IT-technischen Angelegenheiten (z.B. mit Betreibern von Webseiten, Betreibern von Maildiensten).

4. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez. Unterschrift